

## **Was ist Abwasser ?**

Einfach ausgedrückt könnte man sagen: Abwasser ist verschmutztes Wasser. Das *Landeswassergesetz (LWG)* für Rheinland-Pfalz ist da genauer und erklärt den Begriff „Abwasser“ wie folgt:

*Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.*

Diese Definition verschiedener Arten von Abwasser stellt die Grundlage dar für eine Fülle von landesgesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeiten der weiteren Behandlung von Abwasser regeln.

## **Warum Abwasserbeseitigung ?**

Abwasser ist ein Produkt der Zivilisation. Mit Beginn des Industriezeitalters und steigender Bevölkerungsdichte wurde maßgeblich in den Wasserhaushalt eingegriffen und das ökologische Gleichgewicht gestört. Gegenüber wirtschaftlichen Interessen war der Schutz der Umwelt lange Zeit zweitrangig. Erst die Erkenntnis, dass die Belastung der Gewässer auf Dauer auch den Menschen und seine Zivilisation erheblich beeinträchtigt, führte zu einem Umdenken.

Der Gewässerschutz ist heute einheitlich für die gesamte Bundesrepublik im *Wasserhaushaltsgesetz (WHG)* geregelt. Als Grundsatz ist in § 1a WHG festgehalten:

*Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.*

Dieser Grundsatz gilt insbesondere für die Abwasserbeseitigung. In § 18 a WHG heißt es dazu: *Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.*

## **Wer ist für die Abwasserbeseitigung zuständig ?**

Das Wasserhaushaltsgesetz gibt in § 18 a Abs. 2 vor, dass die Bundesländer regeln, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist. Das Land Rheinland-Pfalz hat dies mit dem Landeswassergesetz getan und in § 52 den Verbandsgemeinden als *Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung* aufgegeben, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen.

## **Warum ist die Abwasserbeseitigung eine Aufgabe der Verbandsgemeinde ?**

In der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben das Prinzip der *Selbstverwaltung* nach Art. 28 des *Grundgesetzes* (GG). In der *Landesverfassung* für Rheinland-Pfalz (LV) wird dieser Grundsatz in Art. 49 wie folgt beschrieben:

*Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden.*

Zentrale Rechtsgrundlage für die kommunale Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz ist die *Gemeindeordnung* (GemO). Hier ist unter anderem auch das Verhältnis und die Aufgabenverteilung zwischen Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden geregelt. Zunächst gilt dabei ausgehend von Art. 49 LV der Grundsatz der Zuständigkeit der Ortsgemeinden für alle Aufgaben. Die Verbandsgemeinden nehmen dagegen nur die ihnen ausdrücklich übertragenen Aufgaben wahr. Die Übertragung ist im wesentlichen in den §§ 67 und 68 GemO erfolgt. Es handelt sich dabei um solche Aufgaben, die die Leistungs- und Verwaltungskraft der einzelnen Ortsgemeinden übersteigen oder deren gemeinsame Erfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die in § 67 GemO genannten Aufgaben, zu denen auch die Abwasserbeseitigung gehört (§ 67 Abs. 1 Nr. 6), gingen nach der *Aufgabenübergangsverordnung* mit Wirkung vom 01.01.1975 mit den dazugehörigen Einrichtungen von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden über.

Eine Rückübertragung von einzelnen Aufgaben der Verbandsgemeinde an die Ortsgemeinde ist nach § 67 Abs. 5 GemO zwar möglich, allerdings nur unter sehr strengen Voraussetzungen. Einerseits ist hierfür ein entsprechender Antrag der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeinde erforderlich, andererseits darf es sich nicht um eine Aufgabe handeln, die durch ein besonderes Gesetz an die Verbandsgemeinde übertragen ist; außerdem dürfen Gründe des Gemeinwohls der Rückübertragung nicht entgegenstehen.

Die Rechtsprechung stellt sehr hohe Anforderungen an den Nachweis, dass eine Ortsgemeinde tatsächlich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgabe in der Lage ist und dabei das Gemeinwohl nicht leidet.

**Die Abwasserbeseitigung ist den Verbandsgemeinden aber neben der GemO noch durch das *Landeswassergesetz* (LWG) zugewiesen. Hierbei handelt es sich um ein „besonderes Gesetz“ (Spezialgesetz) im Sinne des § 67 Abs. 5 GemO. Demnach ist eine Rückübertragung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Verbandsgemeinde an eine Ortsgemeinde rechtlich ausgeschlossen.**

## **Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht**

Das *Landeswassergesetz* (LWG) kennt einen besonderen Ausnahmefall, bei dem die Verbandsgemeinde von der Pflicht der Abwasserbeseitigung freigestellt werden kann. Für **einzelne** Grundstücke **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile kann die untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung) die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

- ☞ technische Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hoher Aufwand bei Übernahme des Abwassers durch die Verbandsgemeinde
- ☞ das Wohl der Allgemeinheit steht nicht entgegen
- ☞ das Abwasser muß **ordnungsgemäß**, d. h. in einer vollbiologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261, gereinigt werden. Die DIN 4261 gibt die Wirkungsweise der Kläranlage vor, wobei verschiedene Anlagentypen wie z. B. Kompaktanlagen mit Tropfkörper oder Pflanzenkläranlagen in Frage kommen.
- ☞ die Verbandsgemeinde bleibt zuständig für die **Entsorgung** des anfallenden Klärschlammes und für die **Überwachung** der ordnungsgemäßen Funktion der Kläranlage.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rückübertragung in diesem Ausnahmefall nur für **einzelne Privatgrundstücke im Außenbereich** gilt. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Arzfeld wurde bereits in mehreren Fällen die Rückübertragung beantragt und von der Kreisverwaltung genehmigt. Es handelt sich dabei jeweils um abgelegene Einzelhäuser, bei denen ein Anschluss an eine zentrale Kanalisation aus technischen Gründen und aus Kostengründen nicht möglich war. Eine Rückübertragung auf Ortsgemeinden ist dagegen, wie bereits dargestellt, nicht möglich.

## **Kann eine vorhandene private Abwasseranlage noch weiter genutzt werden ?**

Nach dem *Landeswassergesetz* (LWG) haben die Verbandsgemeinden sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird und die dafür erforderlichen Anlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für öffentliche Kläranlagen als auch im Falle der Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für private Kläranlagen. Da eine solch umfangreiche Aufgabe nicht von heute auf morgen zu lösen ist, müssen vorhandene Sammelgruben und Kleinkläranlagen vorläufig mobil entsorgt werden, bis eine leitungsgebundene Entsorgung, d. h. ein Anschluss an eine zentrale Kläranlage, möglich ist. Bei landwirtschaftlichen Anwesen mit Einleitung der häuslichen Abwässer in Jauche- oder Güllebehälter gilt nach einem Schreiben des Umweltministeriums in Mainz eine vorübergehende Duldung. Trotzdem ist diese Praxis nach den gesetzlichen Bestimmungen aber rechtswidrig. Das Ministerium hat deshalb unmißverständlich klargestellt, dass auf eine dauerhafte und ordnungsgemäße Lösung der Abwasserbeseitigung aller Grundstücke nicht verzichtet werden kann.

## **Wer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ?**

Nach den Bestimmungen des *Landeswassergesetzes* obliegt die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Verbandsgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ebenso wie die Ortsgemeinde, eine juristische Person, die nur durch ihre Organe handlungsfähig ist. Die *Gemeindeordnung* nennt in § 28 als Organe der Gemeinde den Gemeinderat und den Bürgermeister, deren gemeinsame Aufgabe die Verwaltung der Gemeinde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ist. Das bedeutet, dass das Wollen und Handeln der Gemeindeorgane unmittelbar der Gemeinde als eigenes Wollen und Handeln zugerechnet wird.

Die grundsätzlichen Entscheidungen im Abwasserbereich, wie z. B. über den Bau von Kläranlagen, obliegen dem Verbandsgemeinderat bzw. dem Werkausschuss des Verbandsgemeinderates.

Als Amtsträger sind die Ratsmitglieder für ihr Abstimmungsverhalten im Verbandsgemeinderat und im Werkausschuss strafrechtlich verantwortlich, während im Bereich der laufenden Verwaltung der Bürgermeister und der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke die alleinige strafrechtliche Verantwortung tragen. Diese Verantwortung umfasst sowohl das Handeln als auch das Unterlassen. Durch die Verschärfung der Umweltschutzvorschriften hat sich das strafrechtliche Risiko gegenüber früher erheblich erhöht. Den Schwerpunkt der Verfahren bildet hierbei die strafbare Gewässerverunreinigung und damit die kommunale Abwasserbeseitigung.

Zur Gewässerverunreinigung sagt das *Strafgesetzbuch* in § 324:

***Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***

Wasser ist ein lebenswichtiges Schutzgut. Wenn Ratsmitglieder durch ihr Abstimmverhalten notwendige Sanierungsmaßnahmen oder den Bau von notwendigen Abwassereinrichtungen (z. B. Kläranlagen, Kanalisation, Regenrückhaltebecken) verzögern, und dadurch die Qualität des Grundwassers oder die Funktionsfähigkeit von Flüssen und Bächen gefährdet werden könnte, kann dies zu einem Straftatbestand im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch führen. Das Argument fehlender finanzieller Mittel stellt dabei keinen Rechtfertigungsgrund dar.

Auch Privatpersonen können sich durch ihr Verhalten und ihren Umgang mit Abwasser strafbar machen, wie z. B. durch eine verbotene Einleitung von häuslichem oder landwirtschaftlichem Abwasser in ein Gewässer. Dies betrifft gleichfalls die Einleitung in den Untergrund, weil auch das Grundwasser als Gewässer gilt.

Neben dem Strafrecht kennt das *Wasserhaushaltsgesetz* ebenso wie das *Landeswassergesetz* noch eine Fülle von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Gewässerschutzes, die sowohl die Gemeinden als auch Privatpersonen betreffen. Je nach Schwere des Vergehens können Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

## **Die Staatsaufsicht**

Die kommunalen Gebietskörperschaften, also die Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, haben nach Artikel 28 des *Grundgesetzes* und nach Artikel 49 der rheinland-pfälzischen *Landesverfassung* das Recht, in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen Verwaltung zu sein. Ein wesentlicher Zug dieser Garantie der Selbstverwaltung ist die weitgehende Eigenverantwortlichkeit, mit der sowohl die freiwilligen Aufgaben, als auch die gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben, wie z. B. die Abwasserbeseitigung, erfüllt werden. Damit aber immer gewährleistet bleibt, dass dabei nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird, enthält die *Gemeindeordnung* für Rheinland-Pfalz in § 117 folgende Bestimmung:

*Der Staat beaufsichtigt die Gemeinden, um sicherzustellen, dass die Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird (Rechtsaufsicht). Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreude der Gemeindeorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden.*

Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass die Staatsaufsicht nicht nur überwachen, sondern den Gemeinden zugleich auch dazu verhelfen soll, die Wahrnehmung ihrer eigenverantwortlichen Aufgaben zu sichern. Das Recht zur Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung stellt aber gleichzeitig eine verfassungsrechtliche Verpflichtung dar. Dies gilt neben anderen Aufgaben besonders auch für die Abwasserbeseitigung, so dass die Verbandsgemeinde sich nicht ihrer aus der Verfassung hergeleiteten Verantwortung entziehen kann.

### **Welche Mittel hat die Staatsaufsicht ?**

Die Mittel der Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Gemeinden sind vielfältig und richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Kernstück ist zunächst die Beratung der Gemeinden in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen. Hierzu steht der Kommunalaufsicht ein umfassendes Informationsrecht über alle gemeindlichen Angelegenheiten zu. Weitere Mittel sind das Recht zur Beanstandung von Ratsbeschlüssen, das Anordnungsrecht, mit dem von der Gemeinde die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder Aufgabe verlangt werden kann, sowie das Recht zur Aufhebung von Beschlüssen bzw. zur Ersatzvornahme, d. h. erforderliche Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchzuführen. Mittel, die nur in äußerst schwerwiegenden Fällen anzuwenden sind, sind die Bestellung eines Zwangsbeauftragten und die Auflösung des Gemeinderates.

### **Welche Behörden führen die Staatsaufsicht ?**

Für Gemeinden und Verbandsgemeinden ist als Aufsichtsbehörde grundsätzlich die Kreisverwaltung als erste Instanz zuständig. Obere Aufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, oberste Aufsichtsbehörde das fachlich zuständige Landesministerium. Für die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind die aufsichtsbehördlichen Zuständigkeiten im *Landeswassergesetz* je nach Aufgabenbereich unterschiedlich geregelt.